

Finanzen und Steuern

Personalstandstatistik



2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 28.02.2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611-75 4316

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- *Grundgesamtheit*: Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Arbeitgeber
- *Berichtszeitpunkt*: Stichtagserhebung zum 30.06. des jeweiligen Jahres
- *Rechtsgrundlage*: Finanz- und Personalstatistikgesetz
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten.
- *Qualitätsmanagement*: Die Qualitätssicherung wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 8

- *Erhebungsinhalte*: Unter anderem Angaben zu Art, Umfang und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie zu Einstufung bzw. Besoldungsgruppe, Bruttobezüge im Berichtsmonat Juni, Dienst- und Arbeitsort, Beschäftigungsbereich, Aufgabenbereich, Alter und Geschlecht der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- *Hauptnutzer/-innen*: Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Finanzen, Landesministerien, Senatsverwaltungen sowie die Wissenschaft, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Arbeitsmarktstatistiken

3 Methodik

Seite 12

- Vollerhebung
- *Art der Datengewinnung*: Lieferung von Einzeldaten überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen sowie Summendaten

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 12

- Keine stichprobenbedingten Fehler, da Vollerhebung. Da die Daten überwiegend von den Personalabrechnungsstellen kommen, sind insbesondere alle bezügerelevanten Angaben sehr zuverlässig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 13

- Gesamtergebnisse werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag 30.06. veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 14

- Die Personalstandstatistik wird für den Bund und alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt.
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich grundsätzlich vergleichbar. Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern sind dennoch nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich, da der Kommunalisierungsgrad in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist. Besonders Vergleiche zwischen Stadtstaaten und Flächenländern können zu Fehlinterpretationen führen. Außerdem ist die Buchungspraxis bezüglich der funktionalen Zuordnung in den Länderhaushalten nicht immer einheitlich. Gleiches gilt für die Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: In der Personalstandstatistik werden grundsätzlich jährlich die gleichen Merkmale erfragt, insofern ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren grundsätzlich gewährleistet. Allerdings sind einzelne Merkmale zahlreichen Anpassungen durch Änderungen

in den jeweiligen Rechtsgrundlagen unterworfen. Dies kann zu Beeinträchtigungen sowohl in der zeitlichen als auch räumlichen Vergleichbarkeit führen. Zu beachten ist auch, dass die Darstellungsweise 2011 geändert wurde.

7 Kohärenz

Seite 15

- Die Personalstandstatistik hat zahlreiche Bezugspunkte zu anderen Statistiken. Kohärenz besteht insbesondere zur Versorgungsempfängerstatistik und zu den Finanzstatistiken.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 16

- *Pressemitteilungen*
- *Veröffentlichungen*: Fachserie 14 Reihe 6 bis Berichtsjahr 2021; Statistische Berichte ab dem Berichtsjahr 2022; Beiträge in „Wirtschaft und Statistik“
- *Online Datenbank*: Genesis-Online
- *Länderergebnisse*: Diese können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes für Statistik abgerufen werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 18

Keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Personalstandstatistik erhebt die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die in einem unmittelbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder Berufsausbildungsverhältnis mit einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung stehen. Der öffentliche Dienst umfasst die Beschäftigten der Kernhaushalte einschließlich der rechtlich unselbständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (Sonderrechnungen) des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie rechtlich selbständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die unter Aufsicht einer Gebietskörperschaft stehen. Hinzu zählen die Beschäftigten der Sozialversicherungsträger einschließlich der Bundesagentur für Arbeit. Nicht nachgewiesen sind Rundfunk- und Fernsehanstalten (außer Landesmedienanstalten), Geschäftsbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen (Kammern und Berufsverbände) sowie Kirchen.

Zusammen mit dem öffentlichen Dienst bilden die von der Personalstandstatistik ebenfalls erhobenen Beschäftigten öffentlicher Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform die Gesamtheit der öffentlichen Arbeitgeber.

Ab dem Berichtsjahr 2022 werden auch die Beschäftigten von öffentlichen Einrichtungen für Forschung und Entwicklung einbezogen.

Darüber hinaus verfolgt die Personalstandstatistik das Ziel der Erfassung aller öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse. So etwa auch die Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen, welche in der Personalstandstatistik jedoch nicht dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden.

Für internationale Vergleiche erfolgt seit dem Berichtsjahr 2011 eine zusätzliche Darstellung der Beschäftigten des öffentlichen Gesamthaushalts nach dem sogenannten Schalenkonzept der Finanz- und Personalstatistiken. Der öffentliche Gesamthaushalt setzt sich aus Kern- und Extrahaushalten zusammen. Bei den Extrahaushalten handelt es sich um öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) zum Sektor Staat zählen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

1.2.1 Erhebungseinheiten der Personalstandstatistik

Die Erhebungseinheiten der Personalstandstatistik ergeben sich aus § 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) in Verbindung mit § 6 FPStatG. Hierzu zählen:

- Kernhaushalte und Sonderrechnungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände:

Die Kernhaushalte umfassen alle Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen, für die in den Haushaltsplänen der Gebietskörperschaften die Ausgaben und Einnahmen brutto veranschlagt und Personalausgaben ausgewiesen werden. Bei den Sonderrechnungen handelt es sich um rechtlich unselbständige Einheiten in öffentlicher Rechtsform, die über eine eigene Wirtschafts-/Rechnungsführung verfügen und somit nicht Bestandteil der Kernhaushalte sind. Zu diesen zählen Bundesbetriebe und Landesbetriebe nach § 26 BHO/LHO, kommunale Eigenbetriebe sowie Sondervermögen, z. B. das Bundeseisenbahnvermögen.

- Kernhaushalte der Sozialversicherung:

Die Kernhaushalte der Sozialversicherung umfassen die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung, die gesetzlichen Krankenkassen (Allgemeine Ortskrankenkassen, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen einschließlich der Pflegekassen, die den Krankenkassen angeschlossen sind), die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Regionalträger und die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallkassen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Daneben gibt es noch die Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftliche Sozialversicherung, die für ihre Versicherten jeweils mehrere Zweige der Sozialversicherung bündeln.

- Rechtlich selbständige Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform:

Hierbei handelt es sich um Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die unter Aufsicht der Gebietskörperschaften stehen einschließlich der Zweckverbände.

- Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform:

Hierbei handelt es sich um Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, welche aufgrund der Kriterien des ESVG (staatliche Kontrolle, Nicht-Marktproduzent) dem Sektor Staat zugeordnet werden. Darüber hinaus werden in der Personalstandstatistik auch Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform

erhoben, an denen Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform außerhalb des Sektors Staat mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

- Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit Dienstherrnbefugnis:

Zur vollständigen Erfassung aller öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, werden diese auch bei Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform, die Dienstherrnbefugnis ausüben, erhoben. Dies umfasst aktuell nur die Beamtinnen und Beamte bei den Postnachfolgeunternehmen.

1.2.2 Darstellungseinheiten in der Personalstandstatistik (Veröffentlichungen)

- Öffentlicher Dienst

In den Personalstatistiken umfasst der öffentliche Dienst das Personal aller Kernhaushalte, Sonderrechnungen und Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform. Das Personal der Einrichtungen in privater Rechtsform zählt nicht zum öffentlichen Dienst.

- Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform (siehe Abschnitt 1.2.1)

- Öffentliche Arbeitgeber

Die öffentlichen Arbeitgeber umfassen neben dem öffentlichen Dienst auch die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform.

- Ebenen

Mit der Einführung des Schalenkonzepts wurde auch die Darstellungsweise hinsichtlich der Aufteilung auf die staatlichen Ebenen an die Konzepte der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angepasst. Die öffentlichen Arbeitgeber werden in die vier Ebenen „Bundesbereich“, „Landesbereich“, „kommunaler Bereich“ und „Sozialversicherung (einschließlich Bundesagentur für Arbeit)“ aufgeteilt. Die früher als „mittelbarer öffentlicher Dienst“ veröffentlichten Einrichtungen sind diesen vier Ebenen zugeordnet. Gleiches gilt für die früher als „mittelbare und gemischte Beteiligungen“ nachgewiesenen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform.

Bundesbereich

Kernhaushalt und Sonderrechnungen (einschließlich Bundeseisenbahnvermögen) des Bundes sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die unter der Rechtsaufsicht des Bundes stehen, ohne Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit (öffentlicher Dienst im Bundesbereich). Hinzu kommen die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform des Bundes (öffentliche Arbeitgeber im Bundesbereich).

Landesbereich

Kernhaushalt und Sonderrechnungen des Landes sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die unter der Aufsicht der Länder stehen, ohne Sozialversicherungsträger (öffentlicher Dienst im Landesbereich). Hinzu kommen die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform der Länder (öffentliche Arbeitgeber im Landesbereich).

Kommunaler Bereich

Kernhaushalte und Sonderrechnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform mit kommunalen Aufgaben einschließlich der Zweckverbände (öffentlicher Dienst im kommunalen Bereich). Hinzu kommen die öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform der Kommunen (öffentliche Arbeitgeber im kommunalen Bereich).

Gebietskörperschaften

Gesondert dargestellt werden auch diese Körperschaften des öffentlichen Rechts, bestehend aus den Kernhaushalten und Sonderrechnungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform nach Aufsicht

Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterstehen der staatlichen Aufsicht durch die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde. Somit lässt sich in der Darstellung zwischen Bundes- und Landesaufsicht sowie kommunaler Aufsicht unterscheiden.

Sozialversicherung einschließlich Bundesagentur für Arbeit

Die Ebene der Sozialversicherung umfasst die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitsförderung, die gesetzlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Regionalträger und die

gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Unfallkassen von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Daneben gibt es noch die Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftliche Sozialversicherung, die für ihre Versicherten jeweils mehrere Zweige der Sozialversicherung bündeln. Darüber hinaus werden vor allem Verbände und medizinische Dienste als sonstige Einrichtungen in öffentlicher Rechtsform der Sozialversicherungen dargestellt.

Da die Beschäftigten in Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit Dienstherrnbefugnis weder dem öffentlichen Dienst/den öffentlichen Arbeitgebern noch dem öffentlichen Gesamthaushalt zugerechnet werden, erfolgt in der Personalstandstatistik ihre Darstellung nur nachrichtlich.

1.3 Räumliche Abdeckung

Öffentliche Arbeitgeber in Deutschland einschließlich des Personals des öffentlichen Dienstes, das im Ausland eingesetzt ist, z. B. lokale Beschäftigte (Ortskräfte) bei Vertretungen des Bundes im Ausland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Ergebnisse werden jeweils zum Stichtag 30.06. eines Jahres nachgewiesen.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Bestimmungen für die Personalstandstatistik sind insbesondere in § 6 FPStatG geregelt.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Statistische Ergebnisse sind stets Zusammenfassungen der Ausgangsdaten, die sich aus den Angaben zu den einzelnen Beschäftigten zusammensetzen. Nur die zusammengefassten Ergebnisse, die keinen Rückschluss auf Einzelangaben ermöglichen, gelangen an die Öffentlichkeit. Nach § 16 BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheim zu halten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 15 FPStatG lässt die Veröffentlichung von Ergebnissen auf Ebene der Erhebungseinheit mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Nummer 1 und Absatz 7 FPStatG genannten Stellen (Einrichtungen für Forschung und Entwicklung sowie Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform mit Dienstherrnbefugnis) zu. Angaben zu einzelnen Personen unterliegen aber der Geheimhaltung. Lediglich den obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen nach § 14 FPStatG für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Fallzahlen und Vollzeitäquivalente der Beschäftigten

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird ein Rundungsverfahren angewendet. Alle Tabellenfelder werden zunächst ohne Rundung ermittelt. Anschließend wird jede Zahl für sich auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Wie in Tabelle 1 ersichtlich, beträgt je ausgewiesenem Datenfeld die Abweichung vom Echtwert maximal 2 Personen (bzw. weniger als 2,5 Vollzeitäquivalente). Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden. Diese Vorgehensweise hat zusätzlich den Vorteil, dass logisch identische Angaben in unterschiedlichen Tabellen immer mit exakt demselben Wert angegeben werden (tabellenübergreifende Konsistenz). Gegenüber herkömmlichen Geheimhaltungsverfahren, haben Rundungsverfahren den Vorteil, dass keine Angaben mehr vollständig gesperrt werden müssen.

Tabelle 1

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	...
Nach Rundung	-		5				10				...			

Zu beachten ist, dass in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten können, wenn man innerhalb einer Tabelle die gerundeten Werte aufsummiert. Ein Tabellenwert von „-“ bedeutet, dass es sich um weniger als drei Beschäftigte oder zweieinhalb Vollzeitäquivalente handelt.

Durchschnittswerte

Für Wertmerkmale (z. B. Bezüge, Alter) werden die Durchschnitte mit den Echtwerten ermittelt. Alle Tabellenfelder mit (Durchschnitts-)Werten, die auf einer tatsächlichen oder gerundeten Fallzahl von 0 beruhen, werden gesperrt und mit „.“ dargestellt. Durchschnittswerte werden in der Regel nicht mit voller Genauigkeit (z. B. allen Nachkommastellen) veröffentlicht, da bei zu genauer Angabe weitere Sperrungen notwendig werden können, um die Geheimhaltung zu gewährleisten.

Darstellung in 1 000

Bei einer Darstellung in 1 000 mit einer Nachkommastelle im Anschluss einer 5er-Rundung werden demnach 0-47 Personen als „0,0“ dargestellt, 48-147 als „0,1“ usw..

Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“

In der Personalstandstatistik werden Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ (nach Personenstandsgesetz) in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden regelmäßig angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Neben diesen regelmäßigen Maßnahmen, die im Vorfeld der Datenveröffentlichung durchgeführt werden, gibt es gezielte ex post Qualitätsuntersuchungen. Derartige Untersuchungen werden teilweise auch in Zusammenarbeit mit wichtigen Nutzerinnen und Nutzern der Personalstandstatistik durchgeführt. Aus den Ergebnissen solcher Untersuchungen werden umfangreiche Maßnahmen abgeleitet, um insbesondere die Qualität künftiger Erhebungen zu verbessern und mögliche Fehlerquellen schon im Vorfeld zu beseitigen.

Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Daten auf internationaler Ebene und mit den Finanzstatistiken wird ab der Erhebung zum Berichtsjahr 2011 zusätzlich die Abgrenzung des Öffentlichen Gesamthaushalts dargestellt (siehe Abschnitt 2.1.3).

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind hinsichtlich der bezügerelevanten Merkmale qualitativ sehr gut, da die Daten in der Regel von Bezügeabrechnungsstellen übermittelt werden. Bei anderen Merkmalen können teilweise Ungenauigkeiten auftreten, insbesondere bei kleinräumigen Analysen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Beschäftigten, die in einem unmittelbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder einem Berufsausbildungsverhältnis zu den jeweiligen auskunftspflichtigen Einrichtungen stehen und in der Regel Gehalt oder Entgelt aus den Haushaltsmitteln dieser Stellen beziehen, werden nach folgenden Erhebungsmerkmalen in Form von Einzeldaten erfasst:

- Geburtsmonat und -jahr,
- Geschlecht,
- Art, Umfang einschließlich Arbeitszeit und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses,
- Laufbahngruppe, Einstufung, Stufe der Bezügetabelle, Stufe des Familienzuschlags, Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni),
- Dienst- oder Arbeitsort sowie bei den in einem Dienstverhältnis stehenden Personen der Wohnort,
- Aufgabenbereich oder Produktgruppe.
- Zusätzlich werden für den Kernhaushalt und Sonderrechnungen des Bundes und des jeweiligen Landes Einzelplan, Kapitel und darüber hinaus für den Kernhaushalt und Sonderrechnungen des Bundes der Monat und

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

das Jahr, ab dem Zuweisungen zum Versorgungsfonds des Bundes geleistet werden, das Geburtsland, ausgeübte Nebentätigkeiten und das Vorliegen einer Schwerbehinderung erhoben.

Für Beschäftigte bei öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog. Hier werden nur zusammengefasste Daten (Summendaten) zu den Merkmalen Art, Umfang und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie Geschlecht, Aufgabenbereich oder Produktgruppe und Arbeitsort erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Den Aufgabenbereichen liegen die Funktionskennziffern der staatlichen Haushaltssystematik zu Grunde. Im kommunalen Bereich wird der Produktrahmen für das doppelte Rechnungswesen verwendet. Bei kameralem Rechnungswesen basieren die Aufgabenbereiche auf den Gliederungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird für jede Person ein Datensatz erstellt, so dass alle Merkmale beliebig miteinander kombiniert werden können. Neben Kopffzahlen können auch Vollzeitäquivalente ermittelt werden. Die Statistik liefert Angaben zum Einkommen und zu den Merkmalen, die für die Höhe der Bezüge ausschlaggebend sind. Über den Aufgabenbereich oder die Produktgruppe kann festgestellt werden, in welchen Bereichen das Personal eingesetzt ist. Die Definitionen der einzelnen Merkmale können meist unmittelbar aus den zu Grunde liegenden Gesetzen oder Tarifverträgen entnommen werden.

Für privatrechtliche Einheiten gilt ein eingeschränkter Merkmalskatalog (siehe 2.1.1). Hier werden nur zusammengefasste Daten zu den Beschäftigten erfasst.

Umfangreiche Begriffserläuterungen und Definitionen sind in der bis zum Berichtsjahr 2021 verfügbaren Fachserie 14 Reihe 6 „Personal des öffentlichen Dienstes“ verfügbar. Nachstehend finden sich die wesentlichen Begriffserläuterungen zu aktuellen Veröffentlichungen.

Beschäftigungsverhältnis

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Sie umfassen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sowie Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt.

Beamtinnen und Beamte

Bedienstete, die - auf Lebenszeit, Zeit, Probe, Widerruf - durch eine Ernennungsurkunde in das Beamtenverhältnis berufen worden sind.

Richterinnen und Richter

Berufsrichter und -richterinnen im Sinne des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), die sowohl bei Gerichten als auch Behörden (z. B. Ministerien) tätig sein können.

Berufs- und Zeitsoldaten und -soldatinnen

Berufs- und Zeitsoldaten und -soldatinnen der Bundeswehr im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz). Freiwillig Wehrdienstleistende werden nicht nachgewiesen.

Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt

Dies sind beispielsweise die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler, die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident, die Ministerinnen und Minister und Parlamentarische Staatssekretärinnen und -sekretäre, Regierende Bürgermeisterinnen und -bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren. Sie werden in der Personalstandstatistik in der Regel den Beamtinnen und Beamten zugeordnet, können jedoch auch gesondert nachgewiesen werden.

Dienstordnungsangestellte (DO-Angestellte)

Angestellte mit Beamtenbesoldung, die aufgrund einer Dienstordnung beschäftigt sind, einschl. DO-Angestellte in Ausbildung, vor allem bei Innungs- und Ortskrankenkassen und Berufsgenossenschaften (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung) beschäftigt. Neue Dienstordnungsverhältnisse dürfen gemäß § 144 SGB VII ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr abgeschlossen werden. DO-Angestellte werden, wenn nichts anderes angegeben ist, bei den Arbeitnehmern nachgewiesen.

Arbeitnehmer

Sie umfassen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte.

Beschäftigungsumfang

Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl (bei Lehrkräften die entsprechende Anzahl von Wochenlehrstunden) beträgt. Als Vollzeitbeschäftigte gelten auch diejenigen, deren Arbeitszeit aus arbeitsmarktpolitischen Gründen auf Grundlage eines Anwendungstarifvertrags verkürzt wurde, die ansonsten aber die für sie tarifvertraglich höchst mögliche Arbeitszeit vereinbart haben. Nicht enthalten sind Beschäftigte in Altersteilzeit. Diese werden den Teilzeitbeschäftigten (einschließlich der Altersteilzeitbeschäftigten in der Freistellungsphase) zugeordnet.

Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Altersteilzeit

Hinsichtlich der Altersteilzeit lässt sich zwischen Block- und Teilzeitmodell unterscheiden. Beim Blockmodell der Altersteilzeit wird in der ersten Hälfte der gesamten Altersteilzeit die vorherige Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen beibehalten (Arbeitsphase). In der zweiten Hälfte der Altersteilzeit ist der Beschäftigte vom Dienst freigestellt (Freistellungsphase). Die gekürzten Bezüge werden dabei weitergezahlt. Beim Teilzeitmodell der Altersteilzeit beträgt die Arbeitszeit über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit die Hälfte der vorherigen Arbeitszeit bei gekürzten Bezügen.

Ohne Bezüge Beurlaubte

Beschäftigte, die beispielsweise zur Betreuung von Kindern (z. B. Elternzeit) oder pflegebedürftigen Angehörigen, für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn, aus Arbeitsmarktgründen, zur Bewerbung um ein Mandat oder zur Ausübung eines Mandates ohne Bezüge beurlaubt werden.

Geringfügig Beschäftigte

Geringfügige Alleinbeschäftigungen im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Sozialgesetzbuches), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze im Monat nicht übersteigt.

Beschäftigungsdauer

Neben Beschäftigten auf Dauer (z. B. Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis) können folgende Beschäftigte einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden:

Personal in Ausbildung

- Beamtinnen und Beamte in Ausbildung

Bedienstete, die den vorgeschriebenen bzw. üblichen Vorbereitungsdienst ableisten (Referendarinnen und Referendare, Inspektor- und Assistentenanwärterinnen und -anwärter).

- Arbeitnehmer in Ausbildung

Zu den Arbeitnehmern in Ausbildung gehören Auszubildende für Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz, ferner Pflegepersonal in Ausbildung, Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis ableisten, Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden (z. B. Dienstanfängerinnen und -anfänger) und Praktikantinnen und Praktikanten mit Ausbildungsvertrag (Berufspraktikantinnen und -praktikanten im Anerkennungsjahr). Wegen des Erhebungsstichtags 30. Juni wird die Ausbildungsleistung des öffentlichen Dienstes nur unvollständig wiedergegeben.

Beschäftigte mit Zeitvertrag

Hierunter fallen Beamtinnen und Beamte auf Zeit, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit, Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis stehen, nicht geringfügig beschäftigte Studentische Hilfskräfte.

Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte

Beschäftigte, die beispielsweise zur Betreuung von Kindern (z. B. Elternzeit) oder pflegebedürftigen Angehörigen, für eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung des Dienstherrn, aus Arbeitsmarktgründen, zur Bewerbung um ein Mandat oder zur Ausübung eines Mandates ohne Bezüge beurlaubt werden. Ebenfalls sind ruhende Beschäftigungsverhältnisse mit geminderten Bezügen hierunter zu fassen. Dazu gehören

beispielsweise freigestellte Beschäftigte im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst mit Übergangsversorgung sowie im Härtefall betroffene Arbeitnehmer mit Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr.

Vollzeitäquivalente

Bei der Ermittlung von Vollzeitäquivalenten werden Teilzeitbeschäftigte nur mit ihrem Anteil an der Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten berücksichtigt. Beschäftigte in Altersteilzeit fließen jeweils mit der Hälfte ihrer regulären Arbeitszeit ein, unabhängig davon, ob sie sich in der Arbeits- oder Freistellungsphase befinden. Beschäftigte in Ausbildung gehen in die Berechnung überwiegend als Vollzeitbeschäftigte ein.

Aufgabenbereiche

Den Aufgabenbereichen liegen die in den öffentlichen Haushalten verwendeten Systematiken zu Grunde. Für Bund und Länder ist dies der jeweils geltende staatliche Funktionenplan. In den Jahren 2012 und 2013 kommen beim Bund und den einzelnen Ländern auf Grund einer Übergangsregelung unterschiedliche Versionen des Funktionenplans zum Einsatz. Die Ergebnisse ab 2012 werden vollständig nach dem neueren Funktionenplan nachgewiesen. Im kommunalen Bereich werden die Produktgruppen aus dem doppelischen Rechnungswesen verwendet. Die bei kameral buchenden Gemeinden verwendeten Gliederungsnummern werden in Produktgruppen umgeschlüsselt. Die Zusammenfassung der staatlichen und kommunalen Aufgabenbereiche wird entsprechend dem Schlüssel der Finanzstatistik vorgenommen.

Beschäftigungsbereiche

Siehe hierzu die unter 1.2.2 angeführten Differenzierungen.

Einstufung

Die Beschäftigten sind bei den einzelnen beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen oder tarifvertraglichen Entgeltgruppen des TVöD/TV-L nachgewiesen, die für die Auszahlung der Bezüge zum Zeitpunkt des Berichtsstichtags maßgeblich waren.

Durchschnittliche Brutto-Monatsbezüge

Es werden die durchschnittlichen steuerpflichtigen Bruttoverdienste im Berichtsmont Juni nachgewiesen. Hierzu gehören:

- Grundgehälter oder Tabellenvergütungen/-entgelte,
- Familienzuschläge in Abhängigkeit vom Familienstand und der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder,
- Zulagen, Zuschläge (einschl. dem steuerfreien Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeit),
- Vermögenswirksame Leistungen (nur Arbeitgeberanteil),
- Mehrarbeitsvergütungen/-entgelte,
- monatlich ausbezahlte Sonderzahlung,
- Entgeltumwandlung,
- Finanzierungsanteile an kapitalgedeckten Arbeitgeberbeiträgen.

Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, einmal jährlich ausbezahlte Sonderzahlung, Leistungsprämien) sowie steuerpflichtige Hinzurechnungsbeträge (z. B. Dienstwohnung, Leistungen des Arbeitgebers für die Zusatzversorgung) sind nicht enthalten.

Schalenkonzept der Finanz- und Personalstatistiken

Seit der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2011 erfolgt neben der Darstellung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Arbeitgeber die zusätzliche Darstellung des „Öffentlichen Gesamthaushalts“ („Staatssektor“) nach dem Schalenkonzept der Finanz- und Personalstandstatistik. Weiterführende Erläuterungen hierzu sowie Abweichungen bzw. Überschneidungen beider Darstellungsformen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und des öffentlichen Gesamthaushalts können dem Glossar „Fachbegriffe der Finanz- und Personalstatistiken“ im Internet unter folgendem Link entnommen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/methoden-finanzstatistiken-5710001219004.pdf?__blob=publicationFile.

2.2 Nutzerbedarf

Die Personalstandstatistik erfasst alle im Wirkungsbereich eines Beamten- und Besoldungsgesetzes stehenden Beschäftigten sowie die Beschäftigten, die nach einem öffentlichen Tarifvertrag (TVöD, TV-L) eingruppiert oder an

diesen angelehnt sind. Dementsprechend nutzen in erster Linie die für Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen die Ergebnisse der Personalstandstatistik als Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs-, Tarif- und Versorgungsrechts. Die Personalstandstatistik bildet eine wichtige Datengrundlage für Änderungen des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems. Sie ist wichtige Basis für Vorausberechnungen über die Höhe der zukünftigen Versorgungsausgaben und wird für die Kalkulation der Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds des Bundes genutzt. Die Ergebnisse der Personalstandstatistik dienen ferner der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und der Länder, sie sind Grundlage für Personalstruktur- und Organisationsuntersuchungen, die Aufstellung von Gleichstellungskonzepten sowie Benchmarking insbesondere im kommunalen Bereich und werden von Ländern und Gemeinden genutzt, um Rationalisierungspotenzial aufzudecken.

Da für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse keine Sozialversicherungspflicht besteht, stellt die Personalstandstatistik die einzige umfassende Datenquelle zur Ergänzung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dar und fließt damit in Arbeitsmarktstatistiken und in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Personalstandstatistik für die Ermittlung der Arbeitskosten und für die Verdiensterhebung in den Bereichen 84 „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ und 85 „Erziehung und Unterricht“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige verwendet. Hier ersetzen sie die ansonsten nötige Datenerhebung.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Weiterentwicklung der Personalstandstatistik erfolgt in enger Zusammenarbeit mit wichtigen Nutzern. Die Ministerien des Bundes und der Länder sowie Senatsverwaltungen können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm nehmen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können in regelmäßig stattfindenden Themenveranstaltungen, z. B. in der Nutzerkonferenz „Finanz- und Steuerstatistik“ oder dem Fachausschuss „Erwerbstätigkeit/Arbeitsmarkt“ eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Personalstandsdaten werden überwiegend von zentralen Personalabrechnungsstellen nach einem jährlich weitgehend gleich bleibenden Merkmalskatalog in Form von Einzeldatensätzen elektronisch geliefert. Die Ergebnisse werden über eine sichere Internetverbindung dem jeweiligen Statistikamt übermittelt. Bei der Personalstandstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung, für die nach § 11 Absätze 1 und 2 Nummer 4 FPStatG Auskunftspflicht besteht.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bei allen Einheiten des Bundes und solchen, an denen mehrheitlich der Bund beteiligt ist oder die nach den Kriterien des ESVG dem Sektor Staat bzw. dem Teilsektor Bund zuzurechnen sind, wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die übrigen Einheiten werden von den Statistischen Ämtern der Länder befragt. Die Bundes- und einzelnen Länderergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt in aggregierter Form zusammengeführt. Öffentliche Einrichtungen für Forschung und Entwicklung in privater Rechtsform werden arbeitsteilig von der Forschungsstatistik erhoben und der Personalstandstatistik zugeführt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Alle Datensätze werden geprüft, ob sie in sich konsistent sind. Mit Hilfe von Vorjahresvergleichen werden datensatzübergreifende Fehler gesucht, die durch fehlerhafte Programmierungen und Dateneingaben seitens der Auskunftspflichtigen entstanden sind.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die benötigten Daten werden hauptsächlich aus laufend gepflegten Bezügeabrechnungssystemen der zentralen Personalabrechnungsstellen geliefert. Daher ist die Datenlieferung insbesondere bei Bund und Ländern auf relativ wenige Stellen beschränkt und die Belastung der einzelnen Berichtsstellen relativ gering.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30.06. als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Bei einer Vollerhebung sind nicht-stichprobenbedingte Fehler nicht

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 12

völlig zu vermeiden, werden aber durch die Anbindung an die Personalabrechnungsstellen sowie durch entsprechend konzipierte Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämtern minimiert, so dass die Ergebnisse der Personalstandstatistik von hoher Datenqualität sind.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da Vollerhebung.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Erfassung der Personalstandsdaten sind Antwortausfälle sowohl auf der Ebene der statistischen Einheiten als auch auf der Ebene statistischer Merkmale sehr selten.

Durch die weitgehend elektronische Lieferung der Daten von den Personalabrechnungsstellen gibt es insbesondere bei bezügerelevanten Merkmalen nur in seltenen Fällen fehlerhafte Angaben. Auftretende Fehler werden in der Aufbereitungsphase durch die Plausibilisierung der Angaben so weit möglich berichtigt. Merkmale, die nicht zahlungsrelevant sind, weisen dabei eine größere Ungenauigkeit auf als Merkmale, die zur Ermittlung der Bezüge benötigt werden. Bei sehr detaillierten Auswertungen ist unter anderem bei folgenden Merkmalen mit Ungenauigkeiten zu rechnen: „Dienst- oder Arbeitsort“, „Aufgabenbereich“ oder „Produktnummer“, „Befristet Beschäftigte“.

Der Kreis der Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform ist laufend Änderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten sowie der regelmäßigen Überprüfung ihrer Zugehörigkeit zum Staatssektor alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen, Börsengang usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und Bund) ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Diese Einheiten hinterfragen in der Regel ihre Berichtspflicht und werden aus der Grundgesamtheit gelöscht.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Personalstandstatistik werden in der Regel keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei der Umsetzung methodischer Neuerungen, ist zur Wahrung der Aktualität der Ergebnisse eine Veröffentlichung erster vorläufiger Eckzahlen vorgesehen. Diesen folgen in kurzem Abstand die Veröffentlichung detaillierter endgültiger Ergebnisse.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erhebungsstichtag: 30.06. des jeweiligen Jahres; Gesamtergebnisse werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag veröffentlicht.

Ergebnisse zu einzelnen Ländern sind bei den Statistischen Ämtern der Länder teilweise früher verfügbar.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Personalstandstatistik wird für den Bund und alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich grundsätzlich vergleichbar. Die Ausgliederung von Aufgaben und Personal in rechtlich selbstständige Einrichtungen hat die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den einzelnen Bundesländern in der Vergangenheit aber zunehmend beeinträchtigt. Um dem entgegenzuwirken wurde die Darstellungspraxis 2011 geändert und die ausgegliederten Einheiten den einzelnen Ebenen zugerechnet. Vergleiche zwischen einzelnen Bundesländern sind dennoch nur unter Berücksichtigung der spezifischen Verwaltungsstrukturen möglich, da der Kommunalisierungsgrad in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ist. Besonders Vergleiche zwischen Stadtstaaten und Flächenländern können zu Fehlinterpretationen führen. Außerdem ist die Buchungspraxis bezüglich der funktionalen Zuordnung in den Länderhaushalten nicht immer einheitlich. Gleiches gilt für die Aufgabenbereiche auf kommunaler Ebene.

Für die Ergebnisse des öffentlichen Dienstes gibt es international keine entsprechenden Daten. Für internationale Vergleiche bietet die 2011 erstmals veröffentlichte Ebene des öffentlichen Gesamthaushalts Ergebnisse, die institutionell dem international gebräuchlichen Staatssektor der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen. Die Ebene der „öffentlichen Arbeitgeber“ entspricht weitgehend der international verbreiteten Abgrenzung des „Öffentlichen Sektors“. Der Beschäftigtenbegriff der Personalstandstatistik ist allerdings enger gefasst als die international gebräuchliche Abgrenzung der Erwerbstätigen. Nicht enthalten sind insbesondere sogenannte Ein-Euro-Jobs und Freiwilligendienste (Wehr- und Sozialdienste). Geringfügig Beschäftigte werden in der Personalstandstatistik nur nachrichtlich ausgewiesen.

Bei einigen Merkmalen ist die zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit etwa durch rechtliche Änderungen oder den Erhebungstichtag nur eingeschränkt möglich. Dies ist insbesondere bei der Interpretation folgender Merkmale zu beachten:

Bruttobezüge im Berichtsmonat (Juni)

In einigen Bundesländern wird die Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter seit dem Jahr 2004 monatlich anteilig ausbezahlt oder in die Grundgehälter integriert. Hierdurch steigen die im Rahmen der Personalstandstatistik erhobenen Bezüge für den Monat Juni, ohne dass dies zu einem Anstieg der Jahresbezüge führt. Die Änderung der Auszahlungsmodalitäten war in der Regel hingegen mit einer Kürzung der Sonderzahlung verbunden. Diese Kürzungen werden aufgrund des Erhebungstichtags von den Ergebnissen der Personalstandstatistik nicht widerspiegelt. Aus diesem Grund sind die Durchschnittsbezüge nicht immer mit den Vorjahren vergleichbar. Auch ein Vergleich zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern ist nicht mehr uneingeschränkt möglich.

Personal in Ausbildung

Zu Fehlinterpretationen kann es bei der Beurteilung der Ausbildungsleistung der öffentlichen Arbeitgeber kommen. Aufgrund des Stichtages 30.06. können ganze Ausbildungsjahrgänge die Ausbildung zum Erhebungstichtag bereits beendet haben mit der Folge, dass die tatsächliche Ausbildungsleistung stichtagsbedingt unterzeichnet wird. Mit Blick auf bestimmte Personengruppen bzw. Aufgabenbereiche sind vereinzelt Unterschiede in den Nachweisen des Personals in Ausbildung festzustellen: Etwa im Aufgabenbereich „Polizei“ wird das Personal in Ausbildung vereinzelt gesondert einem anderen Aufgabenbereich (z. B. Hochschulen) zugewiesen, was länderübergreifende Vergleiche erschwert. Gleiches gilt beispielsweise auch in den Aufgabenbereichen „Schulen“.

Arbeitnehmer mit Zeitvertrag

Da die Befristung privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse für die Zahlung der Bezüge nicht von Relevanz ist, ist die Qualität des Merkmals in den Datenbanken der Personalabrechnungsstellen teilweise fehlerhaft. Das Ausmaß einer eventuellen Über- oder Untererfassung lässt sich jedoch nicht quantifizieren.

Einführung der Tarifwerke TVöD und TV-L, TV-H

Die Tariflandschaft im öffentlichen Dienst hat sich mit der Einführung des TVöD, des TV-L und des TV-H grundlegend gewandelt. Dies hatte zur Folge, dass Einstufungen bei Arbeitnehmern nicht intertemporär vergleichbar sind und die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten entfallen ist.

Föderalisierung des Beamtenrechts

In Folge der Föderalisierung des Beamtenrechts können bundesweit keine Laufbahngruppen mehr dargestellt werden.

Unterschiedliche Einstufungen

Die Beschäftigten sind bei den einzelnen beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen oder tarifvertraglichen Entgeltgruppen nachgewiesen, die für die Auszahlung der Bezüge zum Zeitpunkt des Berichtsstichtags maßgeblich waren. Die zuvor erläuterten Unterschiede im Beamtenrecht und den Tarifwerken führen allerdings zu unterschiedlichen Ausprägungen der Einstufungen. Die Personalstandstatistik ist hier um eine vereinheitlichte Darstellung des öffentlichen Dienstes bemüht, sodass durch entsprechende Zuordnungen die für bestimmte Gruppen dargestellten Einstufungen nicht immer den tatsächlichen entsprechen.

Einführung des doppischen Rechnungswesens bei den Kommunen

Seit dem Beschluss der Innenministerkonferenz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 21. November 2003 wird in den Gemeinden und Gemeindeverbänden die bisherige Kameralistik schrittweise durch ein Haushalts- und Rechnungswesen mit doppelter Buchführung ersetzt. In zwei Ländern ist ein unbefristetes Wahlrecht zwischen den Buchungsstilen vorgesehen. Durch die Reform ändert sich die aus den Haushalten übernommene Systematik für das Merkmal „Aufgabenbereich“ der Personalstandstatistik. Die Systematik der Produktgruppen tritt an die Stelle der Gliederungssystematik der Aufgabenbereiche.

Für die zusammenfassende statistische Berichterstattung werden seit 2011 die Gliederungsnummern des kameralen Rechnungswesens über Hilfsschlüssel in Produktnummern der doppisch buchenden Gemeinden überführt und mit den doppisch buchenden Berichtsstellen zusammengefasst. Bis 2010 erfolgte die Zusammenführung der Systematiken auf umgekehrtem Weg. Aufgrund beträchtlicher inhaltlicher und systematischer Unterschiede ist die Umschlüsselung allerdings nur eingeschränkt möglich. Daher sind Vergleiche zwischen kameral und doppisch buchenden Kommunen und intertemporale Analysen bezüglich des Merkmals „Aufgabenbereich“ nur eingeschränkt möglich.

Arbeits- und Wohnort

Angaben aus der Personalstandstatistik vor allem des Bundes können im Hinblick auf die regionale Verteilung der Beschäftigten nach Dienst- und Arbeitsorten auf Gemeindeebene eine qualitative Unschärfe aufweisen. Insbesondere bei Bundeseinrichtungen mit mehrstufigem Verwaltungsaufbau werden Außen- und Nebenstellen nicht immer dem tatsächlichen Dienst- und Arbeitsort zugeordnet. Dies führt dann zu einem überhöhten Nachweis der Beschäftigten an größeren Standorten und einem verminderten Nachweis an kleineren Standorten. Das Ausmaß dieser Über- oder Untererfassung lässt sich jedoch nicht quantifizieren.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei Vergleichen über mehrere Jahre hinweg ist zu beachten, dass die Form der Darstellung 2011 geändert wurde. Grundsätzlich liegen aber unter Beachtung der unter 6.1 genannten Einschränkungen für einzelne Merkmale vergleichbare Daten seit 1998 vor.

Beim Merkmal „Aufgabenbereich“ gibt es hinsichtlich der zeitlichen Vergleichbarkeit folgende Einschränkungen:

In den Jahren 2001 und 2012 gab es größere Umstellungen des staatlichen Funktionenplans. Daher gibt es zwischen 2000 und 2001 sowie zwischen 2011 und 2012 bei einigen Aufgaben größere Brüche, die rein methodisch bedingt sind. Für die Einführung des Funktionenplans 2012 gab es eine Übergangsfrist bis zum Haushaltsjahr 2014. Daher können Veröffentlichungen einzelner Länder 2012 und 2013 noch die alte Systematik enthalten. Länderübergreifende Darstellungen des Statistischen Bundesamtes basieren ab 2012 auf dem neuen Funktionenplan.

Auf der kommunalen Ebene wurde die Systematik der Gliederungsnummern 2011 durch Produktnummern ersetzt (siehe 6.1). Im Jahr 2002 wurde der kommunale Gliederungsplan revidiert. Dies führt im kommunalen Bereich zwischen 2001 und 2002 sowie zwischen 2010 und 2011 zu eingeschränkter Vergleichbarkeit der Aufgabenbereiche.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Personalstandstatistik hat eine Reihe von Bezugspunkten zu anderen Statistiken. Gleiche Abgrenzungen und Systematiken werden insbesondere in der Versorgungsempfängerstatistik angewendet. Betrachtet man die Personalstandstatistik aus Sicht der öffentlichen Haushalte, so ergeben sich starke Verknüpfungen mit den Finanzstatistiken und den dort ausgewiesenen Personalausgaben. Aufgrund gleicher Merkmale (Funktionen und Produktgruppen bzw. Gliederungsnummern der staatlichen und kommunalen Haushaltssystematik) ist eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse weitgehend gegeben. Zu beachten ist jedoch, dass Beschäftigte nicht in allen Fällen aus dem Haushaltstitel für Personalausgaben bezahlt werden müssen (insbesondere bei Durchführung temporärer Projektarbeiten). Bei Vergleichen der Vollzeitäquivalente der Personalstandstatistik mit den in öffentlichen Haushalten enthaltenen Stellenplänen kommt es wegen folgender Faktoren zu Diskrepanzen:

- Beschäftigte, die nicht aus dem Titel für die Personalausgaben finanziert werden, werden in der Regel nicht auf einer Stelle im Haushaltsplan geführt,
- Planstellen müssen nicht immer besetzt sein,
- Beschäftigte in Altersteilzeit werden bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente der Personalstandstatistik anteilig berücksichtigt. Im Stellenplan ist dies nicht der Fall. Hier wird über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit - also auch in der Freistellungsphase - eine Stelle benötigt. Bei Nachbesetzungen kann in der Freistellungsphase eine Ersatzplanstelle ausgebracht werden.

Aus Arbeitsmarktsicht bietet die Personalstandstatistik - neben der Haushaltsbefragung Mikrozensus bzw. der EU-Arbeitskräfteerhebung, die als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden - eine umfassende Datenquelle der nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst und ergänzt somit die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit sowie die Daten der Rentenversicherungsträger und fließt somit in die Berechnung der Arbeitslosenquoten der Bundesagentur für Arbeit und in die Erwerbstätigenrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein. Die international übliche Definition der Erwerbstätigen nach den ILO-Kriterien, wie sie beispielsweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen genutzt wird, entspricht nicht dem in den Veröffentlichungen der Personalstandstatistik nachgewiesenen Konzept, welches sich an dem haushaltsorientierten Ansatz der Finanzstatistik orientiert und den Bedürfnissen der Hauptnutzer der Finanzstatistiken entspricht.

In der Personalstandstatistik werden nur Beschäftigte, die in einem unmittelbaren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder einem Berufsausbildungsverhältnis zu den öffentlichen Arbeitgebern stehen und in der Regel Gehalt, Entgelt, Vergütung oder Lohn aus den Haushaltsmitteln dieser Stellen beziehen, erfasst. Hierzu zählen auch Beschäftigte, die aus Drittmitteln finanziert werden. Nicht enthalten sind dagegen Beschäftigte mit Werkverträgen und Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II („Ein-Euro-Jobs“) wahrnehmen sowie freiwillig Wehr- oder Sozialdienstleistende.

In den Veröffentlichungen der Personalstandstatistik werden in der Regel geringfügig Beschäftigte nicht mit ausgewiesen, da sie weder in den Stellenplänen der Haushalte enthalten sind noch nach tarifvertraglichen Regelungen vergütet werden. Aus diesen Gründen erfolgt deren Nachweis nur nachrichtlich. Der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendete Begriff „Sektor Staat“ und der in zahlreichen Statistiken nachgewiesene Abschnitt O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige kann nicht mit dem in der Personalstandstatistik verwendeten Begriff „Öffentlicher Dienst“ gleichgesetzt werden. Der „Sektor Staat“ der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entspricht institutionell dem ab 2011 in der Personalstandstatistik verfügbaren „Öffentlichen Gesamthaushalt“.

Unter der Bezeichnung „Beamtinnen und Beamte“ werden im Mikrozensus auch Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten (einschließlich der Wehrdienstleistenden) nachgewiesen, da diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Die Personalstandstatistik schließt die freiwillig Wehrdienstleistenden generell nicht mit ein. Berufs- und Zeitsoldaten und -soldatinnen, Richterinnen und Richter sowie Dienstordnungsangestellte werden explizit erhoben und je nach Bedarf in unterschiedlicher Form nachgewiesen.

Die Personalstandstatistik hat darüber hinaus Berührungspunkte mit zahlreichen anderen Statistiken. Zu nennen sind hier beispielsweise die Rechtspflege-, Forschungs-, Schul-, Hochschul- und Bildungsstatistik. Bei Vergleichen mit der Bildungsstatistik ist darauf zu achten, dass der dortige Nachweis „Ausbildung in Berufen des öffentlichen Dienstes“ nicht mit Ausbildung im öffentlichen Dienst vergleichbar ist. Im öffentlichen Dienst werden auch andere Berufsausbildungen angeboten, die z. B. unter die so genannten Kammerberufe fallen. Dennoch ist die Personalstandstatistik eine wichtige Grundlage der integrierten Ausbildungsberichterstattung (iABE).

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Personalstandstatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Daten der Personalstandstatistik werden von der Arbeitskostenerhebung (AKE), den Erwerbstätigenrechnungen des Bundes und der Länder, den Verdienststatistiken und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungstichtag (30. Juni) veröffentlicht.

Pressemitteilungen

Die jährliche Veröffentlichung neuer Ergebnisse wird stets von einer Pressemitteilung begleitet. In der Pressemitteilung werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst. Nach Möglichkeit erscheint diese jährlich direkt am Internationalen Tag des öffentlichen Dienstes am 23. Juni.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik sind im Internet auf der Themenseite „Staat“ > „Öffentlicher Dienst“ unter www.destatis.de verfügbar:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html#sprg236406

Seit dem Berichtsjahr 2022 erfolgt die Veröffentlichung in detaillierter Form eines Statistischen Berichtes, welcher kostenlos zum Download im Excel- oder csv-Format zur Verfügung steht. Detaillierte Angaben früherer Berichtsjahre enthält die Fachserie 14 Reihe 6 „Personal des öffentlichen Dienstes“, die ebenfalls zum kostenlosen Download im Excel- oder PDF-Format bereit steht.

Aufsätze zur Personalstandstatistik werden in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht und können im Internet kostenlos abgerufen werden:

Dr. Altis, Alexandros: Entwicklung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bis 2017, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Heft 5/2018.

Dr. Altis, Alexandros; Dr. zur Nieden, Felix: Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten – Befunde und Auswirkungen auf künftige Versorgungsausgaben, in: Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, Heft 2/2017.

Online-Datenbank

Das Datenbanksystem GENESIS <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> verfügt über weitere Datenangebote der Personalstandstatistik.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Länderergebnisse können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes unter folgendem Link:

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Adressbuch/National.html>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Umfangreiche Begriffserläuterungen können der letzten Fachserie 14 Reihe 6 „Personal des öffentlichen Dienstes“ (Berichtsjahr 2021) entnommen werden.

Wichtige und aktualisierte Angaben hieraus finden sich in dem vorliegenden Qualitätsbericht sowie den neuen Statistischen Berichten. Weitere Methodendokumentationen finden sich in dem Handbuch „Methoden der Finanzstatistiken“, abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/methoden-finanzstatistiken-5710001219004.pdf?__blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik werden gewöhnlich etwa ein Jahr nach dem Erhebungsstichtag (30.06.) veröffentlicht und die zugehörigen Publikationen aktualisiert. Neue Ergebnisse werden in Pressemitteilungen und im Internet veröffentlicht.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Veröffentlichungstermine von Pressemitteilungen sind am Freitag vor der Veröffentlichung abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Termine/Veroeffentlichungstabelle/_inhalt.html

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentlicher-Dienst/_inhalt.html

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine